RICHTLINIE

zur Förderung des barrierefreien Aus- und Umbaus und zur Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden

Präambel

Immer mehr Menschen möchten auch im späteren Verlauf des Lebens in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Vielfach sind die Gebäude jedoch so eingerichtet, dass sie nicht den Anforderungen an ein barrierefreies Wohnen genügen. Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand und Wohnumfeld verbessert die Lebensqualität für Senioren, aber auch von Personen mit Beeinträchtigungen und ist das Ziel dieses Förderprogramms. Durch die Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen im Bestand soll auch einem Nebeneinander von Jung und Alt im gleichen Gebäude erreicht werden und die Anzahl kleinerer Wohnungen erhöht werden.

1. Zielsetzung

Im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft wird der Aspekt des **(teilweise) barrierefreien Aus- und Umbaus von Bestandsgebäuden** gefördert. Zudem wird dem steigenden Bedarf an kleineren Wohnungen durch Förderung der **Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden** begegnet.

2. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:
a) Aus- und Umbau von Bestandsgebäuden mit barrierefreien Bereichen
b) Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Für den **Aus- und Umbau von Bestandsgebäuden mit barrierefreien Bereichen**, sowie die Schaffung von **abgeschlossenen Wohnungen in Bestandsgebäuden** wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt.

4. Förderkriterien

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Die Umsetzung der Maßnahme muss extern bestätigt sein (Architekt, Handwerksmeister).
Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach der Beantragung begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege sowie die Bestätigung über die Umsetzung der Maßnahme gemäß Nr. 4 vor.

Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Vorlage der o. g. Unterlagen. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

6. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Westerburg, 08.12.2021

Markus Hof
Bürgermeister